

Entgeltordnung für die HAP-Grieshaber-Halle in 72800 Eningen unter Achalm, Betzenriedweg 24

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2021 die nachstehende Entgeltordnung für die HAP-Grieshaber-Halle beschlossen:

I. Entgelterhebung

Die Gemeinde Eningen unter Achalm erhebt für die Benutzung der HAP-Grieshaber-Halle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

II. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Veranstalter (Mieter). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte des nach Ziff. V zu erhebenden Entgelts zu entrichten.
2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder der Saal noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

IV. Entstehung und Fälligkeit

1. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Es ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Eningen unter Achalm zu bezahlen.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung *der gemieteten Räumlichkeit* kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.

V. Entgelthöhe pro Veranstaltungstag

1. Saal, Foyer	450,00 €
2. Saal, Foyer, Bar	500,00 €
3. Bar, Foyer	200,00 €
4. Foyer	100,00 €
5. Nutzung vor und nach dem Veranstaltungstag	

Für Dekoration, Auf- und Abbau, Proben usw. kann die angemietete Räumlichkeit am Vortag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr und nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr kostenlos genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass für diesen Tag keine Reservierung vorliegt. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Für die Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb dieser Zeiten werden pro Stunde 60,- € berechnet.

Im Entgelt enthalten sind die Nutzung der gemieteten Räumlichkeit, der Garderobe und der Gästetoiletten sowie die Reinigung dieser Räumlichkeiten bei normaler Verschmutzung. Weiter enthalten ist die Nutzung von Rednerpult und Mikrofon.

6. Zuschlag nach 18 Uhr bis 24 Uhr je angefangene Stunde Für den Saal (vgl. V. Nr.1)	60,00 €
7. Zuschlag nach 24 Uhr bis max. 03 Uhr je angefangene Stunde Für den Saal (vgl. V. Nr.1)	200,00 €
8. Küchenbenutzung	
- nur Getränkeausschank	150,00 €
- Getränkeausschank und Ausgabe von kalten Speisen	200,00 €
- Getränkeausschank und Ausgabe von warmen Speisen	300,00 €

Die Küchenbenutzung ist in § 6 der Benutzungsordnung geregelt.

9. Sonderleistungen	
je Umkleideraum	50,00 €
Flügel	100,00 €
Podium	70,00 €
Bühnenvorbau	100,00 €
Gasherd, Fritteuse, Dampfgarer	100,00 €
Beamer, Leinwand	70,00 €

Alle Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.

10. Kostenersätze / Betriebskosten

Bestuhlung, Sonderreinigung, Podium, Bühnenvorbau durch die Gemeinde und die zusätzliche Inanspruchnahme des Hausmeisters entsprechend Zeitaufwand pro Person und Stunde.

11. Nebenkosten

Die Nebenkosten für Strom (nicht bei Konzerten, Theateraufführungen usw.), Heizung, Wasser usw. sind in den unter Ziffer V, Nr. 1, 2 und 3 festgelegten Entgelten enthalten.

12. Kautions, Sicherheitsleistung

Wird im Einzelfall von der Verwaltung in Höhe von **250 € - 5.000 €** festgelegt.

13. Entgelterhöhung

Die Entgelte werden zum 01.01. eines Jahres um 5 % erhöht und auf volle Eurobeträge gerundet. Die Erhöhung beginnt zum 01.01.2023.

VI. Inkrafttreten

1. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die frühere Entgeltordnung für die HAP-Grieshaber-Halle vom 19. März 2015 außer Kraft.

Eningen unter Achalm, 12.11.2021

Schweizer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.